

Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Mecklenburgs  
XIV. Landessynode  
2. Tagung  
16.-18. November 2006

**Beschluss XIV/2-4**

Beschluss

zum  
Kirchengesetz vom 18. November 2006  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes  
und des Kirchenbeamtengesetzes  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „Kirchengesetz vom 18. November 2006 zur Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands“ beschlossen.  
(Anlage)

Plau am See, den 18. November 2006



Seel

Präses der Synode

**Kirchengesetz  
vom 18. November 2006  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes  
und des Kirchenbeamtengesetzes  
der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands**

**§ 1**

Das Kirchengesetz vom 31. Oktober 1993 zur Einführung und Anwendung des Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. Oktober 2005 (KABl. 1994 S. 4, 2005 S. 88), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland“

2. Der Vorspruch erhält folgende Fassung:

„Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz – PfG) in der Fassung vom 2. November 2004 (ABl. VELKD Bd. VII S. 251) und das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (KBG.EKD) vom 10. November 2005 (ABl. EKD 2005 S. 551) gelten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.“

3. In § 20 Abs. 1 werden die Worte „gemäß § 75 Abs. 1 KbG“ durch die Worte „gemäß § 91 Abs. 1 KBG.EKD“ ersetzt.

4. Abschnitt II erhält folgende Fassung:

„Abschnitt II

Zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 26  
(zu § 2 Abs. 2)

Das Dienstverhältnis der Kirchenbeamten wird unabhängig vom Tätigkeitsbereich zur Landeskirche begründet.

§ 27  
(zu § 4 Abs. 2)

Oberste Dienstbehörde ist für die Kirchenbeamten die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche, bei Mitgliedern des Kollegiums die Kirchenleitung.

§ 28  
(zu § 7 Abs. 2)

Die Ernennung der Kirchenbeamten erfolgt nach Maßgabe des § 27 dieses Kirchengesetzes. Das zuständige Organ des Dienstbereiches ist vorher zu hören.

§ 29  
(zu § 14 Abs. 1)

(1) Für die Vor- und Ausbildung und die Prüfungen finden die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Die auf Grund kirchlicher Ordnungen erworbene Anstellungsfähigkeit ist den entsprechenden staatlichen Abschlüssen gleichgestellt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Laufbahnbestimmungen der EKD entsprechend anzuwenden.

§ 30  
(zu § 15 Abs. 1 und Abs. 2)

Soweit nichts anderes bestimmt ist, führen Kirchenbeamte die in der jeweils gelten Rechtsverordnung über die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamten der EKD für ihr Amt aufgeführte Amtsbezeichnung. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geführten Amtsbezeichnungen werden beibehalten. Spätestens bis zum Inkrafttreten einer Verfassung für eine Kirche in Mecklenburg-Vorpommern sind die Amtsbezeichnungen in beiden Kirchen anzugleichen.

§ 31  
(zu § 19 Abs. 2)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 32  
(zu § 26)

(1) Auf Antrag kann die Oberste Dienstbehörde in begründeten Fällen die Annahme gestatten.

(2) Geschenke, die das herkömmliche Maß nicht überschreiten, darf der Kirchenbeamte annehmen.

§ 33  
(zu § 28 Abs. 1)

Die Arbeitszeit richtet sich nach den für den jeweiligen Dienstbereich geltenden Bestimmungen.

§ 34  
(zu § 39)

Die im Land Mecklenburg-Vorpommern geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften über Mutterschutz und Elternzeit sind entsprechend anzuwenden. Sie gelten mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Informationen und Anträge auf dem Dienstweg an die oberste Verwaltungsbehörde der Kirche zu richten sind.

§ 35  
(zu § 80 Abs. 3)

Dem Kirchenbeamten können bei der Rückkehr diejenigen Rechte und Anwartschaften gewahrt bleiben, die er im Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis hatte. Ausnahmsweise können die Rechte und Anwartschaften so geregelt werden, als ob die Entlassung nicht erfolgt wäre.“

5. Abschnitt III wird wie folgt geändert:

§ 42 wird § 36

6. Abschnitt IV wird wie folgt geändert:

- a) § 43 wird gestrichen
- b) § 44 wird § 37
- c) § 45 und § 46 werden gestrichen
- d) § 47 wird § 38

**§ 2**

Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung für das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 bestimmt.